

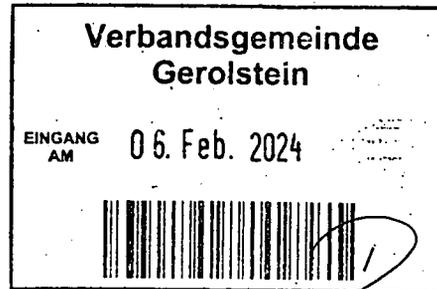


KREISVERWALTUNG VULKANEIFEL

Kreisverwaltung Vulkaneifel ☒ Postfach 12 20 ☒ 54543 Daun

Zweckverband Forstverband Obere Kyll
Herrn Verbandsvorsteher Hans Peter Böffgen
Kyllweg 1
54568 Gerolstein

Verbandsgemeinde Gerolstein z.K.



01.02.2024

Abteilung
Rechnungs- und
Gemeindeprüfungsamt
Unser Zeichen
1-11812-VG Gerolstein
Auskunft erteilt
Jenny Härtel
Zimmer
WfG
Telefon
06592/933-442
Telefax
06592/933-6236
E-Mail
jenny.haertel
@vulkaneifel.de

Bürgerservice
info@vulkaneifel.de
06592/933-0
www.vulkaneifel.de

Überörtliche Prüfung der Ortsgemeinden in der Verbandsgemeinde Gerolstein Prüfungsmitteilung; Endfassung

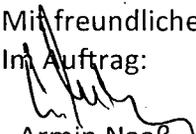
Sehr geehrter Herr Verbandsvorsteher Böffgen,

mit Schreiben vom 14.09.2023 wurde Ihnen über die Verbandsgemeindeverwaltung die Entwurfsfassung unseres Berichtes zur überörtlichen Prüfung für den Prüfzeitraum 2017 – 2021 mit der Bitte um Kenntnisnahme und, sofern erforderlich, Abgabe einer ergänzenden Stellungnahme zu unseren Feststellungen, übermittelt. Nach Ablauf der Fristsetzung gem. v.g. Schreiben konnte keine Stellungnahme des Zweckverbandes Forstverband Obere Kyll festgestellt werden. Es bleibt demzufolge bei unseren Ausführungen gem. Entwurfsfassung des Prüfberichtes.

Über das Ergebnis der Prüfung bitten wir in der nächsten Zweckverbandssitzung zu unterrichten. Wir bitten weiterhin, uns die Unterrichtung der Zweckverbandssitzung in geeigneter Form nachzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:


- Armin Naab -
KVR

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Kreisverwaltung Vulkaneifel
Mainzer Straße 25
54550 Daun
Gläubiger-ID: DE08ZZZ00000151048
Leitweg-ID: 072330000000-001-61
Umsatzsteuer-ID: DE149932317

Bankverbindungen
Kreissparkasse Vulkaneifel
Postbank Köln
VR Bank RheinAhrEifel eG

IBAN
DE78 5865 1240 0000 0006 04
DE12 3701 0050 0026 2965 06
DE82 5776 1591 0363 6362 00





Gemeindeprüfungsamt Landkreis Vulkaneifel



Prüfung
Haushalts- und Wirtschaftsführung des

Forstverbandes Obere Kyll

Daun, den 14 09 2023

Kreisverwaltung Vulkaneifel
Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt

**Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung
des Forstverbandes Obere Kyll**
aufgrund des § 110 Abs 5 GemO i V m § 111 LHO

1 **Prüfungszeitraum** von 2017 bis 2021
Örtliche Erhebungen von Juli – Dezember 2022

2 **Haushaltswirtschaft**

2.1 **Ergebnishaushalt**

2.1.1 **Erträge**

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
	Rechnung				Plan			
	- 1 000 € -							
Summe der lfd Erträge aus Verwaltungstätigkeit	352	326			390	402	413	DH 20/21
Zins- und sonstige Finanzerträge	0	0			0	0	0	
Außerordentliche Erträge	0	0			0	0	0	
Insgesamt	352	326			390	402	413	

2.1.2 **Aufwendungen**

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
	Rechnung				Plan			
	- 1 000 € -							
Summe der lfd Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	352	344			390	402	413	DH 20/21
Zins- und sonstige Finanzaufwendungen	0	0			0	0	0	
Außerordentliche Aufwendungen	0	0			0	0	0	
Insgesamt	352	344			390	402	413	

2.1.3 **Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt**

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
	Rechnung				Plan			
	- 1 000 € -							
lfd Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	0	-18			0	0	0	
Finanzergebnis	0	0			0	0	0	
Ordentliches Ergebnis	0	-18			0	0	0	
Außerordentliches Ergebnis	0	0			0	0	0	
Jahresergebnis	0	-18			0	0	0	

2.2 Finanzhaushalt

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
	Rechnung				Plan			
	- 1 000 € -							
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	-4	-31			0	0	0	DH 20/21
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0			0	0	0	
davon Einzahlungen aus Investitionszuwendungen (Kontengruppe 681)	0	0			0	0	0	
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0			0	0	0	
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0			0	0	0	
Finanzmittelüberschuss/ Finanzmittelfehlbetrag	-4	-31			0	0	0	
Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten (Kontengruppen 691, 692)	0	0			0	0	0	
Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten (Kontengruppen 791, 792)	0	0			0	0	0	
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionskrediten	0	0			0	0	0	
Veränderungen der Verbindlichk. gegen die VG Kasse aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0	11			0	0	0	
Veränderung der Ford. gegen die VG Kasse aus dem Zahlungsmittelbestand	-4	20			0	0	0	
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	4	31			0	0	0	

2.3 Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt, freie Finanzspitze

entsprechend Muster 14 (zu §103 Abs 2 Satz 3 GemO)	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
	Rechnung				Plan			
	- 1 000 € -							
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	-4	-31			0	0	0	DH 20/21
abzgl. Auszahlungen zur Tilgung von genehmigten Investitionskrediten	0	0			0	0	0	
= "freie Finanzspitze"	-4	-31			0	0	0	
abzgl. Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von geplanten, aber nicht genehmigten Investitionskrediten	X	X	X	X				
verbleibende Finanzspitze	-4	-31			0	0	0	

2.4 Schulden

Es bestanden und bestehen weder Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen, noch Verbindlichkeiten gegen die Verbandsgemeinde aus der Einheitskasse

2.5 Die Entlastung durch die Verbandsversammlung war für bis zum Haushaltsjahr 2018 erteilt

2.6 Weitere finanzwirtschaftliche Entwicklung

Der Forstverband beschäftigt sechs Waldarbeiter, die im Gebiet des Verbandes zum Zwecke der Waldbewirtschaftung eingesetzt werden. Die entstehenden Lohnkosten werden anhand der Einsatzgebiete durch die jeweilige Ortsgemeinde erstattet. Hinzu kommt ein geringer Ansatz für Arbeitskleidung, Arbeitsmaterialien, etc., der anhand der zu bewirtschaftenden Waldfläche verteilt wird.

Der Verband dient alleine dem wirtschaftlichen Einsatz der beschäftigten Waldarbeiter. Neben den Lohnaufwendungen, die eins zu eins ersetzt werden, sind lediglich geringe Haushaltsmittel für den o.g. Zweck gebunden. Diese stellen die Gemeinden nicht vor besondere Anforderungen hinsichtlich des Einsatzes der gemeindlichen Mittel.

Für die Zukunft ist nicht erkennbar, dass es dem Forstverband nicht mehr gelingen sollte, dauerhaft leistungsfähig zu bleiben.

3 Einzelfeststellungen

3.1 Jahresrechnungen

So wie der Zweckverband für jedes Jahr eine Haushaltssatzung zu erlassen und einen Haushaltsplan aufzustellen hat, hat er nach § 7 KomZG¹ i.V.m. § 108 Absatz 1 Satz 1 GemO² für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Dies vor dem Hintergrund, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes zu vermitteln.

Der Jahresabschluss ist gem § 108 Absatz 4 GemO innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr (§ 95 Absatz 6 GemO).

Anders, als bei der vormals gültigen Kameralistik, also einer reinen Einnahme/Ausgabe Rechnung, verkörpert die kommunale Doppik ein sog. Ressourcenverbrauchskonzept, d.h. einen Übergang zur Klärung der Frage, welche Ressourcen müssen eingebracht werden, um die jeweilige Verwaltungsleistung zu generieren. Der Jahresrechnung hat daher eine deutliche Aufwertung bzgl. der Abkehr von der Kameralistik erfahren. Der Zweckverband wird dadurch in die Lage versetzt, die sich selbst gesetzten Ziele mit dem eingetretenen Ergebnis

¹ <https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-ZwVerbGRPV2P7>

² <https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-GemORPV7P108>

abzugleichen und darauf basierend bei Bedarf nachzubessern. Es werden objektive, aussagekräftige Informationen über die wirtschaftlichen Verhältnisse im abgelaufenen Haushaltsjahr festgestellt. Die Jahresrechnungen bilden demzufolge die wichtigste Basis und Grundlage für die Planung des kommenden Haushaltsjahres.

Für Zweckverbände mit finanziell schlechten, oder mäßigen Rahmenbedingungen ist die Jahresrechnung darüber hinaus unerlässlich zur Klärung der Fragestellung, ob ggfls Verbindlichkeiten gegen die Verbandsgemeinde aus der Einheitskasse aufgebaut werden mussten und damit umgehendes gegensteuern notwendig wird, oder bspw wie der Umsetzungsstand mehrjähriger Maßnahmen ist, oder ggfls. auf zusätzliche Kredite aus Investitionstätigkeit verzichtet werden kann usw.

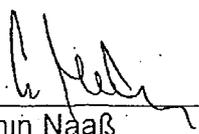
Eine weitere, zwingende Notwendigkeit des Jahresabschlusses ergibt sich neben den Regelungen des § 108 GemO aus der Verpflichtung des Vorstandsvorstehers, Rechenschaft gegenüber der Verbandsversammlung abzulegen. Aus der herausgehobenen Bedeutung, die der Haushaltsplan für die Erfüllung der Aufgaben genießt, ergibt sich zwingend die Verpflichtung, dass der Vorstandsvorsteher nach dem Ende des auf ein Jahr begrenzten Auftrags, die Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes nach dem von der Verbandsversammlung aufgestellten Haushaltsplan zu führen, Rechenschaft über das Ergebnis abzugeben hat³. Die Ablegung der Rechenschaft des Vorstandsvorstehers mündet darauffolgend in die Entlastungserteilung durch die Verbandsversammlung (§ 114 GemO).

Im Rahmen der Prüfungshandlungen konnten wir feststellen, dass die Jahresrechnungen der Zweckverbände in der Verbandsgemeinde Gerolstein flächendeckend nicht rechtzeitig aufgestellt, als auch nicht rechtzeitig festgestellt wurden. Es fehlten zu Beginn der Prüfungshandlungen im Juli 2022 alle Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 2020 und 2021, sowie teilweise Jahresrechnungen weiterer, vorangegangener Haushaltsjahre. In Einzelfällen bis einschließlich zum Haushaltsjahr 2017. Dieser Umstand ist bereits vor dem Hintergrund der Fusion der drei Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll zu Beginn des Haushaltsjahres 2019 und damit einhergehender Programmumstellung auf ein neues, gemeinsames Finanzbuchhaltungsprogramm problematisch.

Für den Forstverband Obere Kyll konnten im Prüfzeitraum die Jahresrechnungen der Haushaltsjahre 2017 und 2018 gesichtet und gewertet werden. Es fehlte die Aufstellung und Feststellung der Haushaltsjahre 2019 ff, was einen Verstoß gegen den Regelungsinhalt der §§ 108 Absatz 4 und 114 Absatz 1 GemO darstellt, mit den v g Konsequenzen.

Zweckverband und Verbandsgemeindeverwaltung werden aufgefordert, zeitnah die fehlenden Jahresrechnungen auf- und festzustellen. Dies nicht nur zum rechtskonformen Umgang mit dem Jahresabschluss, sondern vielmehr um selbst zu wissen, wie der Zweckverband sich selbst finanziell und wirtschaftlich einordnen kann und damit zielgerichtete Informationen zum weiteren Handeln zur Verfügung hat.

³ Drysch, PdK Beck Kommunalpraxis RLP zu § 108 GemO



Armin Naab

- KVR -

4 Verteiler

- Forstverband Obere Kyll
- Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein
- Kommunalaufsicht
- Rechnungshof